



HVBG

HVBG-Info 01/1990 vom 04.01.1990, S. 0038 - 0041, DOK 311.171/017-BSG

**Keine Ausdehnung des Versorgungsschutzes gegenüber dem UV-Schutz  
bei stationärer Behandlung - BSG-Urteil vom 06.09.1989  
- 9 RV 21/88**

Keine Ausdehnung des Versorgungsschutzes gegenüber dem UV-Schutz  
(§ 81 Abs. 2 Nr. 2b SVG; § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 06.09.1989 - 9 RV 21/88 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 06.09.1989 - 9 RV 21/88 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Ereignet sich "bei" einer Maßnahme der Heilbehandlung ein Unfall,  
der nach den Umständen grundsätzlich dem privaten Bereich  
zuzurechnen ist (Kauf eines Getränks), wird Versorgung nur  
gewährt, wenn ein Zusammenhang mit dem sozialen Bezugsfeld (hier  
der Heilbehandlung) besteht.

Orientierungssatz:

Bundeswehrsoldat - stationäre Behandlung - Unfall bei Aufsuchen  
der Krankenhauskantine - private Verrichtung - keine Ausdehnung  
des Versorgungsschutzes gegenüber dem Unfallversicherungsschutz:

1. Der Einkauf von Lebensmitteln ist während einer stationären  
Behandlung grundsätzlich den privaten Verrichtungen des  
täglichen Lebens zuzurechnen.
2. Ereignet sich ein Unfall in einem Bundeswehrkrankenhaus und  
unterscheiden sich die besonderen Verhältnisse dieses  
Krankenhauses nicht von denen der allgemeinen  
Krankenhausbehandlung, gibt es keinen Anlaß, den  
versorgungsrechtlichen Schutz weiter auszudehnen als denjenigen  
in der Unfallversicherung.